



(Eingangsstempel)

Antrag zur Aufstellung/Befreiung von Haltverboten

Ich beantrage eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur **Aufstellung** von Haltverboten.

Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur **Befreiung** von Haltverboten.

Zweck:

Umzug mit Schrägaufzug

Baustellenandienung

Durchführung eines Großraum-/Schwertransports

Sonstiges: _____

Lage der Haltverbote im Stadtgebiet (bei mehreren Örtlichkeiten bitte jeweils Straße und Hausnummer angeben):

Stadtteil, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Dauer der Nutzung:

von _____ bis _____, ggf. Uhrzeit: _____

Antragsteller/-in

Vor- u. Zuname: _____

Firma: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Verantwortliche(r) für die Verkehrssicherung:

(während und nach der Arbeitszeit erreichbar)

Vor- u. Zuname: _____

Firma: _____

Privatanschrift: _____

Mobiltelefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben. Das Merkblatt „Hinweise und Bedingungen für Haltverbote“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinweis zum Datenschutz: Mit der zur Antragsabwicklung erforderlichen Verarbeitung vorstehender Daten (Übermittlung an das Polizeipräsidium Stuttgart und das Tiefbauamt der Landeshauptstadt Stuttgart, Speicherung im Verkehrsinformationssystem) bin ich einverstanden.

Datum, Unterschrift Antragsteller/-in

Datum, Unterschrift Verantwortliche(r) für die Verkehrssicherung

Bestätigung der/des Verantwortlichen für die Verkehrssicherung

Hiermit wird versichert, dass

Zuname, Vorname

Firma

die Pflichten der/des Verantwortlichen für die Verkehrssicherung für die folgende Maßnahme wahrnimmt:

Stadtteil, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Mobiltelefon

Datum

Unterschrift Verantwortliche(r) für die Verkehrssicherung



Hinweise und Bedingungen für Haltverbote

Was tun, wenn Haltverbotsschilder vorhanden sind?

Grundsätzlich darf in Straßenabschnitten, in denen ein absolutes Haltverbot besteht, nur mit Ausnahmegenehmigung gehalten bzw. geparkt werden. Im eingeschränkten Haltverbot sind Be- und Entladevorgänge zulässig, wobei der Ladevorgang ohne Verzögerung durchgeführt werden muss.

Was tun, wenn Haltverbotsschilder aufgestellt werden müssen?

Die Aufstellung von Haltverbotsschildern ist Sache des Antragstellers und erfolgt nicht durch die Landeshauptstadt Stuttgart.

Nach Erhalt der verkehrsbehördlichen Anordnung kann der/die Genehmigungsinhaber/-in die erforderlichen Verkehrszeichen entweder selbst aufstellen oder durch eine Fachfirma aufstellen lassen. Entsprechende Fachfirmen können dem Branchen-Verzeichnis entnommen werden.

Wo und wie müssen die Haltverbotsschilder aufgestellt werden?

Verkehrsschilder sind grundsätzlich außerhalb der Fahrbahn am rechten Fahrbahnrand aufzustellen. Der Anfang der Haltverbotsstrecke ist durch einen zur Fahrbahn weisenden waagrechten weißen Pfeil im Schild, das Ende durch einen solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil zu kennzeichnen. Die Haltverbotsschilder sind schräg aufzustellen.

Die Unterkante des Haltverbotsschildes muss über Gehwegen und außerhalb der Fahrbahn mindestens 2,00 m, über Radwegen mindestens 2,20 m vom Boden entfernt sein.

Wann müssen die Haltverbotsschilder aufgestellt werden?

Die Haltverbotszeichen (Z283/Z286) mit Zusatzzeichen „ab xx.xx.201x bis xx.xx.201x, jeweils von xx:00 Uhr bis xx:00 Uhr (Datum Beginn/Ende, Uhrzeit von ... bis), sind mindestens 3 volle Kalendertage vor Inanspruchnahme aufzustellen.

Bei Aufstellung der Haltverbotszeichen sind die amtlichen Kennzeichen aller dort zu diesem Zeitpunkt abgestellten Fahrzeuge schriftlich festzuhalten. Muss ein störendes Fahrzeug abgeschleppt werden, so ist dieses Protokoll einschließlich der Genehmigung und eines etwaigen Verkehrszeichenplans den zuständigen Stellen vor Ort auszuhändigen. **Kostenpflichtige Abschleppmaßnahmen zu Lasten ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge dürfen erst nach Ablauf von 3 vollen Kalendertagen, also frühestens am 4. Tag nach dem Aufstellen der Beschilderung vorgenommen werden.**

Zuständige Stellen für Abschleppmaßnahmen im Rahmen verkehrsrechtlicher Anordnungen/Ausnahmegenehmigungen sind die Einsatzleitzentrale der Verkehrsüberwachung beim Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart, Telefon 0711 216-32150 (Dienstzeiten: Montag bis Freitag 06:30 Uhr bis 22:00 Uhr, Samstag 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr) sowie die Polizei.

Sollen die Haltverbotszeichen auch für einen Seitenstreifen bzw. für eine Parkbucht gelten, ist auch das Zusatzzeichen 1060-31 anzubringen.

Welche Kosten entstehen?

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Genehmigungszeitraum und dem Genehmigungsumfang:

| Zeitraum | Gebühr |
|-----------------|---------------|
| 1 Tag | 30,00 Euro |
| - bis 1 Woche | 50,00 Euro |
| - bis 1 Monat | 100,00 Euro |
| - bis 3 Monate | 150,00 Euro |
| - bis 6 Monate | 300,00 Euro |
| - bis 1 Jahr | 600,00 Euro. |

Bei der Einrichtung von zwei oder mehr Ladezonen oder an mehreren Straßen:

| Zeitraum | Gebühr |
|-----------------|---------------|
| - 1 Tag | 45,00 Euro |
| - bis 1 Woche | 85,00 Euro |
| - bis 1 Monat | 185,00 Euro. |

Die Kosten für die Beschilderung sind bei den Anbietern zu erfragen.

Ihre Straßenverkehrsbehörde